



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.10.2026	11:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Goldbach

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Goldbach	2, 204/29	Bauplatz Vor dem Berge 64, 66	Vor dem Berge 60, 99869 Nesselal	601	1106, BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus (freistehend, eingeschossig, ausgebaut DG, unterkellert) mit Nebengebäude und Carportanbau

Wohnhaus:

Baujahr ca. 2003, Wfl. ca. 137,00 qm

Schuppen/Garage mit Carportanbauten:

Baujahr ca. 2002;

Verkehrswert:

265.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 15.12.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.